

Für das Nachschlagewerk! Ja
Für die Fachpresse! Ja
Für die amtliche Sammlung! Nein

15. JAN. 1969

Gesetz: Tarifverträge für Melker im Bereich der Landwirtschaftskammer Hannover: Rahmentarifvertrag vom 6. November 1962 § 7, Lohn tarifvertrag vom 6. August 1965 § 6 Ziffer 4 (Verkaufsprämien)

Leitsätze:

Die Verkaufsprämie nach § 6 Ziffer 4 des Lohn tarifvertrages für Melker im Bereich der Landwirtschaftskammer Hannover vom 6. August 1965 erstreckt sich auch auf den Verkauf des gesamten Viehbestandes, sofern nicht der besonders geregelte Ausnahmefallbestand eines Austauschs gegen leukose- und tuberkulosefreie Tiere vorliegt.

Wird der ganze Betrieb mit dem Viehbestand verkauft, bleibt der Anspruch des Melkers auf die Verkaufsprämie unberührt, wenn der Melker in den Dienst des Erwerbers tritt und den veräußerten Viehbestand weiterbetreut.

Aktenzeichen: 4 AZR 263/68

Urteil des BAG vom 15. Januar 1969 LAG Niedersachsen

2001 WVR '91



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

4. AZR 263/68

4 Sa 718/67 Niedersachsen

Im Namen des Volkes!

Verkündet
am 15. Januar 1969

gez. Mißler,
Angestellter
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

Urteil

In Sachen

hat der Vierte Senat des Bundesarbeitsgerichts auf Grund der mündlichen Verhandlung vom 15. Januar 1969 durch den Senatspräsidenten Dr. Poelmann, die Bundesrichter Dr. Pecher und Dr. Neumann sowie die Bundesarbeitsrichter Dr. Ballerstedt und Stempel für Recht erkannt:

Auf die Revision des Klägers werden die Urteile des Landesarbeitsgerichts Niedersachsen vom 24. April 1968 - 4 Sa 718/67 - und des Arbeitsgerichts Hildesheim vom 21. November 1967 - 2 Ca 1264/67 - aufgehoben.

Der Beklagte wird verurteilt, an den Kläger 330,-- DM nebst 4 % Zinsen seit dem 9. Oktober 1967 zu zahlen.

Die Kosten des Rechtsstreits fallen dem Beklagten zur Last.

V o n R e c h t s w e g e n !

- 2 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 2 -

Tatbestand:

Der Kläger war beim Beklagten auf dessen Gut als Melker beschäftigt. Der Beklagte verkaufte das Gut mit dem Viehbestand und kündigte deshalb dem Kläger das Arbeitsverhältnis zum 30. Juni 1967. Das Gut nebst dem Viehbestand wurde dem Käufer am 1. Juli 1967 übergeben. Der Kläger schloß mit dem Erwerber des Gutes einen neuen Arbeitsvertrag, aufgrund dessen er am 1. Juli 1967 den Dienst als Melker aufnahm und am Morgen dieses Tages den veräußerten Viehbestand in seine Betreuung übernahm.

Der Kläger meint, er habe gegen den Beklagten Anspruch auf Verkaufsprämien aus dem Verkauf des Viehbestandes gemäß § 6 Ziffer 4 des Lohn tariffvertrages für Melker im Bereich der Landwirtschaftskammer Hannover vom 6. August 1965 (LTV). Diese Tarifbestimmung lautet:

"§ 6

Prämien

Der Melkermeister und der im Stücklohn beschäftigte selbständige Melker erhalten folgende Leistungsprämien:

.....

4. Verkaufsprämien

a) Für Zuchtvieh

bei Verkaufspreisen . . .	bis 1000 DM
	1 % des Bruttoerlöses
bei Verkaufspreisen . . .	von 1000 DM bis
	2000 DM
	2 % des Bruttoerlöses
bei Verkaufspreisen . . .	von 2000 DM bis
	3000 DM
	3 % des Bruttoerlöses
bei Verkaufspreisen . . .	über 3000 DM
	4 % des Bruttoerlöses
für Zuchtbullen auch	
bei Verkaufspreisen . . .	bis 1000 DM
	2 % des Bruttoerlöses

- 3 -



- 3 -

- b) für Schlachtvieh - mit Ausnahme der Schlachtkühe in Betrieben mit überwiegender Abkalbung aus eigenem Bestand - 1 % des Bruttoerlöses.

Die Verkaufsprämie entfällt bei Notschlachtungen und für jedes im Austausch verkaufte Tier bei der Umstellung auf leukosefreien und Tbc-freien Bestand."

Danach errechnet sich der Kläger eine Forderung von insgesamt 2.064,-- DM, und zwar aufgrund folgender Aufstellung, über die kein Streit besteht:

Als Zuchtvieh wurden verkauft:

- | | |
|---|---------------|
| a) 45 Kühe bei einem durchschnittlich erzielten Verkaufspreis von DM 1.500,-- pro Tier,
Gesamtpreis = DM 67.500,-- | |
| Davon 2 % | = DM 1.350,-- |
| b) 16 tragende Rinder, durchschnittlicher Verkaufspreis DM 1.200,-- Gesamtpreis = DM 19.200,-- | |
| Davon 2 % | = DM 384,-- |
| c) 34 Rinder, durchschnittlicher Verkaufspreis DM 700,-- Gesamtpreis = DM 23.800,-- | |
| | = DM 238,-- |
| d) 1 Bulle, Verkaufspreis DM 2.800,-- | |
| Davon 2 % | = DM 56,-- |
| e) 1 Bulle, Verkaufspreis DM 1.800,-- | |
| Davon 2 % | = DM 36,-- |
| | ===== |
| Gesamt-Verkaufsprämie | = DM 2.064,-- |

Diesem Anspruch hat der Kläger durch Schreiben seiner Gewerkschaft vom 13. Juli 1967 beim Beklagten geltend gemacht. Hiervon fordert er mit der Klage zunächst die Beträge zu c, d und e in Höhe von insgesamt 330,-- DM nebst 4 % Zinsen seit Klagezustellung, d.i. seit dem 9. Oktober 1967.

- 4 -



- 4 -

Der Beklagte hat Klagabweisung beantragt. Er meint, daß der Kläger einen Anspruch auf Verkaufsprämien nicht erworben habe, da das Vieh den Stall nicht verlassen habe und der Kläger aus der Betreuung der Tiere nicht ausgeschieden sei, sondern von dem Erwerber des Gutes weiter den Stücklohn für die Betreuung der Tiere und im Falle des Verkaufs auch von diesem die Verkaufsprämie zu erhalten habe.

Das Arbeitsgericht hat die Klage abgewiesen. Es hat seine Entscheidung damit begründet, daß der Anspruch auf die Verkaufsprämie erst mit der Erfüllung des schuldrechtlichen Kaufvortrages entstehe und dieser beim Ausscheiden des Klägers am 30. Juni 1967 noch nicht erfüllt gewesen sei.

Die Berufung des Klägers ist vom Landesarbeitsgericht aus folgenden Erwägungen zurückgewiesen worden: Es handele sich um einen Fall der Betriebsnachfolge. Dafür sei es unerheblich, ob die Arbeitsverhältnisse nach Kündigung seitens des Veräußerers und Abschluß neuer Arbeitsverträge mit dem Erwerber oder im Wege einer Einigung zwischen den drei Beteiligten auf den Nachfolger übergingen. Für einen solchen Fall, in dem also der Melker zum Erwerber übertrete und die betreute Herde behalte, könne die vom Kläger angezogene Tarifbestimmung keine Anwendung finden. Der Kläger habe die Herde nicht aus der Hand gegeben; er betreue sie weiter und erhalte weiter Stücklohn für jedes Tier und bei späterem Verkauf die Verkaufsprämie. Der Anspruch auf die Verkaufsprämie könne sinngerecht nur einmal entstehen, nämlich wenn die Betreuung des Tieres bzw. der Herde durch den Melker ihr Ende finde. Wäre der Rechtsstandpunkt des Klägers zutreffend, so würde er zunächst einmal beim Gesamtverkauf die Verkaufsprämie erhalten und dann nochmals, wenn der Erwerber einzelne Tiere verkaufe oder einen Gesamtverkauf vornehme. Das könne nicht

- 5 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 5 -

der Wille der Tarifvertragsparteien sein.

Mit der vom Landesarbeitsgericht zugelassenen Revision verfolgt der Kläger sein Klagebegehren weiter. Der Beklagte bittet um Zurückweisung der Revision.

Entscheidungsgründe:

Die Revision des Klägers hatte Erfolg.

Der Lohn für Melkermeister und selbständige Melker besteht nach § 7 des für das Arbeitsverhältnis des Klägers verbindlichen Rahmentarifvertrages für Melker im Bereich der Landwirtschaftskammer Hannover vom 6. November 1962 (RTV) aus dem sogenannten Stücklohn, durch den nach einem Punktsystem die laufenden Obliegenheiten abgegolten werden, ferner aus Prämien und gegebenenfalls Vergütungen für besondere Arbeitsleistungen. Die Prämien sind in § 6 LTV im einzelnen geregelt. Sie sind als Leistungsprämien bezeichnet und stellen eine besondere Vergütung für den durch die Arbeit des Melkers erzielten Erfolg dar, so z.B. die Fettprämie für den Fettgehalt, die Sauberkeits- und Frischezustandsprämie für die erzielte Güteklasse der gemolkenen Milch. Die Verkaufsprämien sind nach der Höhe des Bruttoerlöses gestaffelt. Der Melker soll also an dem Erfolg seiner Betreuung des Viehs, wie er regelmäßig in der Höhe des Verkaufserlöses seinen Niederschlag findet, teilhaben. Die Regelung ist allerdings insofern schematisch, als sie nicht darauf abstellt, wie lange jeweils die verkauften Tiere vor dem Verkauf vom Melker gepflegt worden sind.

Das Landesarbeitsgericht geht ohne nähere Erörterung in Übereinstimmung mit den Parteien zutreffend davon aus, daß der Verkauf des gesamten Viehbestandes nicht - wie es denkbar wäre und in manchen anderen

- 6 -



- 6 -

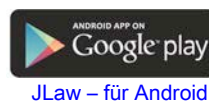
Tarifen auch so geregelt ist - generell von der Verkaufsprämie ausgenommen ist. Das ergibt sich daraus, daß nach § 6 Ziffer 4 Abs. 2 LTV die Verkaufsprämie für zwei bestimmte Tatbestände entfallen soll, unter denen Gesamtverkäufe nicht generell aufgeführt sind, nämlich bei Notschlachtungen und bei Umstellung auf einen von Leukose und Tuberkulose freien Viehbestand, hier aber nicht für die Abgabe des alten Bestandes insgesamt, sondern nur für jedes im Austausch verkaufte Tier. Danach ist der Verkauf des gesamten Viehbestandes als solcher, mag er mit dem Verkauf des Hofes oder mit einer Umstellung der Wirtschaftsform zusammenhängen, nicht unter die Ausnahmetatbestände aufgenommen worden. Es besteht bei dieser Regelung kein Anhalt dafür, daß man etwa nur vergessen hätte, den Fall eines Gesamtverkaufs von der Verkaufsprämie auszunehmen. Auch kann man nicht sagen, daß der Zweck der Verkaufsprämie bei einem Gesamtverkauf entfalle; denn auch hier wirkt sich die gute Pflege der Tiere, die durch die Prämie belohnt werden soll, auf den erzielbaren Erlös aus. Der Tarif läßt schließlich nicht erkennen, daß der Anspruch auf die Prämie im Einzelfall etwa davon abhängen solle, ob der Verkauf eines Tieres im normalen Wirtschaftsablauf erfolgt.

Das Landesarbeitsgericht hat indessen dem Kläger den Anspruch auf die Verkaufsprämie versagt, weil er im unmittelbaren Anschluß an die Beendigung seines Arbeitsverhältnisses mit dem Beklagten in die Dienste des Erwerbers des Gutes getreten sei und auf diese Weise die Betreuung des Viehbestandes und damit auch den Anspruch auf den Stücklohn für jedes Tier und auf die Verkaufsprämie für den Fall des späteren Verkaufs behalten habe; nach dem Sinn des Tarifs könne der Anspruch auf eine Verkaufsprämie nur einmal entstehen, nämlich dann, wenn die Betreuung des Tieres durch den

- 7 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 7 -

Melker ein Ende finde. Dem kann nicht gefolgt werden. Zunächst ist das zwischen den Parteien bestehende Arbeitsverhältnis nicht, wie das Landesarbeitsgericht meint, im Wege der Betriebsnachfolge mit dem Erwerber des Gutes und des Viehbestandes fortgesetzt worden. Vielmehr ist dieser nach den Feststellungen des Landesarbeitsgerichts nicht in das Arbeitsverhältnis des Klägers eingetreten, sondern er hat mit ihm einen neuen Arbeitsvertrag geschlossen, während das zwischen den Parteien bestehende Arbeitsverhältnis durch die vom Beklagten ausgesprochene Kündigung beendet worden ist. Es kommt darauf aber nicht an. Selbst wenn nämlich der Erwerber des Gutes in das Arbeitsverhältnis des Klägers anstelle des Beklagten eingetreten wäre, würde das nichts daran ändern, daß ein Verkauf des Viehbestandes stattgefunden hat, der nicht unter die Ausnahmetatbestände der tariflichen Prämienregelung fällt und dem Arbeitgeber des Klägers, dem Beklagten, einen Erlös eingebracht hat. Der tarifliche Anspruch des Klägers auf Beteiligung an diesem Erlös wird nicht dadurch berührt, daß der Kläger in die Dienste des Erwerbers des Viehbestandes getreten ist und damit wiederum die Anwartschaft auf die Verkaufsprämie für künftige Verkaufsfälle erlangt hat. Solche künftig entstehenden Prämienansprüche erwachsen dann aus einem neuen Tatbestand. Der Beklagte hat in der Revisionsverhandlung zu Recht eingeräumt, daß dem Kläger die Verkaufsprämie zustünde, wenn er nach der Beendigung seines Arbeitsverhältnisses zum Beklagten nicht beim Erwerber des Gutes, sondern anderwärts den Dienst als Melker aufgenommen hätte. Seine Rechtsstellung gegenüber seinem neuen Arbeitgeber ist aber hinsichtlich der Entstehung des Anspruchs auf die Verkaufsprämie bei künftigen Verkäufen die gleiche wie die eines anderen vom Erwerber des Gutes neu eingestellten Melkers. Ihm kann bei künftigen Verkäufen nicht

- 8 -



- 8 -

entgegengehalten werden, daß er für dasselbe Tier schon einmal als Arbeitnehmer des Beklagten eine Verkaufsprämie verdient habe. Umgekehrt kann auch der Beklagte dem Kläger nicht entgegenhalten, daß dieser die Anwartschaft auf die Verkaufsprämie für die schon bisher gepflegten Tiere behalte; in Wahrheit ist nämlich dem Kläger eine neue Anwartschaft auf die Prämie für künftige Verkaufsfälle erwachsen, wie er sie für jedes vom neuen Arbeitgeber eingestellte Tier, das er zu betreuen hat, aufgrund seiner beim neuen Arbeitgeber zu leistenden Arbeit erlangt.

Mit dem Stücklohnanspruch hat die Verkaufsprämie entgegen der vom Landesarbeitsgericht und vom Beklagten vertretenen Auffassung nichts zu tun. Dem Tarif ist nichts dafür zu entnehmen, die Verkaufsprämie solle zum Ausgleich dafür dienen, daß durch den Verkauf von Tieren der Stücklohn des Melkers dauernd oder vorübergehend geschmälert werde. Davon ist der Prämienanspruch nicht abhängig gemacht; er entfällt auch nicht etwa, wenn der Arbeitgeber anstelle eines verkauften Tieres bei dessen Abgabe ein gleichwertiges anderes Tier einstellt; eine solche Ausnahmeregelung enthält der Tarif nur für den besonderen Tatbestand der Umstellung auf einen leukosefreien und tuberkulosefreien Viehbestand. Für den Fall, daß einmal der Rindviehbestand erheblich absinkt, ist in § 7 Ziffer 7 RTV bestimmt, daß das Melkerpersonal nach besonderer Vereinbarung andere Arbeiten zusätzlich übernehmen kann, die dann im angemessenen Verhältnis zu dem vorausgegangenen regelmäßigen Arbeitsverdienst zu vergüten sind. Im übrigen ist der Stücklohn das Entgelt für die laufende Betreuungsarbeit des Melkers. Daß für seine Berechnung nach dem Punktsystem der 15. eines jeden Monats als Stichtag bestimmt ist (§ 7 Ziffer 6 RTV), ist entgegen der Meinung des Beklagten

- 9 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 9 -

auf die Verkaufsprämie ohne Einfluß. Es ist daher für den Anspruch des Klägers auf eine Verkaufsprämie unerheblich, daß sich sein Stücklohn für den Monat Juni 1967, den letzten Abrechnungszeitraum in seinem zum Ende dieses Monats gekündigten Arbeitsverhältnis zum Beklagten, nicht vermindert hat; um so weniger kann es darauf ankommen, welchen Stücklohn der Kläger für den Monat Juli 1967 von seinem neuen Arbeitgeber nach dem Viehbestand am Stichtag des 15. Juli zu bekommen hatte.

Der Verkauf des Viehbestandes ist erfolgt, als der Kläger beim Beklagten im Dienst stand; das ist für die Entstehung des Anspruchs auf die "Verkaufsprämie" entscheidend. Der Tarif setzt dafür nicht außerdem voraus, daß der Kaufvertrag noch während des Bestehens des Arbeitsverhältnisses des Melkers auch beiderseits erfüllt sein müsse. Ob die Fälligkeit der Prämie davon abhängt, daß der Arbeitgeber den Verkaufserlös tatsächlich erhalten hat, kann dahingestellt bleiben. Denn der Beklagte hat nicht bestritten, den vom Kläger angegebenen Erlös erzielt zu haben.

Hiernach war das angefochtene Urteil nebst der Entscheidung des Arbeitsgerichts aufzuheben und der Klage stattzugeben. Die Kosten des Rechtsstreits fallen nach § 91 ZPO dem Beklagten zur Last.

gez. Dr. Poelmann

Dr. Neumann

Dr. Pecher

Dr. Ballerstedt

Strompöl

